§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, <u>und Bestatter</u> und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeine, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. haben ihre Tätigkeiten auf dem Friedhof vorher anzuzeigen.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck der Satzung vereinbar ist.
- (3)(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4)(3) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst.c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5)(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6)(5) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 2 bis 5 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich. , kann die Stadt eine gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen untersagen.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

- (1) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht an der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- (2) entgegen § 5 Abs.3
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, befährt.
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet.
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,

- e) Druckschriften verteilt,
- f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
- h) lärmt und lagert
- (3) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,
- (4) als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs.1,5 4 3 und 6 5 4 ohne vorherige Zustimmung Anmeldung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
- (5) entgegen § 20 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- (6) Grabmale entgegen § 22 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
- (7) Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
- (8) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 24 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare werkstoffe entgegen § 25 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- (10) Grabstätten entgegen § 28 vernachlässigt.
- (11) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 S. 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu den dort festgelegten Höchstbetrag geahndet werden.